

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Baar-Ebenhausen

vom 01.05.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Baar-Ebenhausen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung (5, 10 oder 15 Jahre),
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt taggenau.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte 60,30 €,
 - b) eine Familiengrabstätte 110,70 €,
 - c) eine Kindergrabstätte 26,10 €.

d) eine Urnenerdgrabstätte	45,00 €
e) eine Urnenkammer	111,60 €
f) ein Urnengrab in Ruhegemeinschaftsanlage	102,60 €
g) ein Urnengrab in gärtnerbetreutem Gräberfeld	35,10 €
h) eine Gruft 9,98 m ²	171,00 €
i) eine Gruft 19,45 m ²	330,30 €

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5, 10 oder 15 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle zur Trauerfeier beträgt	132,00 €
(2) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle (Aufbahrung) je angefangene 24 Stunden beträgt	95,00 €
(3) Die Gebühr für Grasmatten für Beerdigungen beträgt	35,00 €
(4) Die Gebühr für Träger zur Beerdigung (Kosten je Mann) beträgt	25,00 €
(5) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes beträgt	
a) bei einem Grab Normaltiefe	198,00 €
b) bei einem Kindergrab bis 5 Jahre Normaltiefe	158,00 €
c) bei einem Kindergrab 6 bis 12 Jahre Normaltiefe	168,00 €
(6) Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt	35,00 €
(7) Der Zuschlag für Beerdigungen am Samstag beträgt	45,00 €
(8) Die Gebühr für Urnenbeisetzung mit Trauerfeier im Erdgrab incl. Träger beträgt	158,00 €
(9) Die Gebühr für Urnenbeisetzung mit Trauerfeier in Urnenwand incl. Träger beträgt	158,00 €
(10) Die Gebühr für Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier im Erdgrab incl. Träger beträgt	158,00 €
(11) Die Gebühr für Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier in Urnenwand incl. Träger beträgt	158,00 €
(12) Die Gebühr für Trauerfeier mit Sarg (Verabschiedung) beträgt	60,00 €
(13) Die Gebühr für Urnenbeisetzung in ein anonymes Grabfeld beträgt	158,00 €
(14) Der Zuschlag für Grabmacherarbeiten an einem Samstag, Sonn- o. Feiertag beträgt	40,00 €
(15) Der Stundenlohn für Regiearbeiten beträgt	25,00 €
(16) Die Gebühr für die Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab beträgt	298,00 €
(17) Die Gebühr für jede weitere Umbettung aus dem selben Grab beträgt	100,00 €
(18) Die Gebühr für die Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab beträgt	158,00 €
(19) Die Gebühr für eine Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand beträgt	148,00 €
(20) Die Gebühr für die Wiederbestattung einer Urne in einem Erdgrab beträgt	60,00 €

§ 6
Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt 10,00 €.
- (2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (5) Für die Beschriftung Urnenwand und Ruhegemeinschaftsanlage wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27.09.2022 außer Kraft.

Gemeinde Baar-Ebenhausen

Baar-Ebenhausen, 18.04.2023

gez.

Ludwig Wayand

1. Bürgermeister